

Prof. Dr. Reinhold Schone
FH Münster, FB Sozialwesen

Erkennen-Beurteilen-Handeln

Voraussetzungen einer gelingenden Umsetzung des Kinderschutzauftrages

**Fachtagung des LWL-Landesjugendamtes
„Kindeswohlgefährdung“ am 14./15.05.2007
Im Jugendhof Vlotho**

Gliederung

- 1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen**
- 2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
- 3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen**
- 4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung**
- 5. Indikatoren und Instrumente**
- 6. Fazit**

Gliederung

- 1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen**
- 2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
- 3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen**
- 4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung**
- 5. Indikatoren und Instrumente**
- 6. Fazit**

Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

- **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und zu unterstützen,**
- **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- **Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erhalten bzw. schaffen**

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei **Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung** des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame **Schutz des Kindes** oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur **Abwendung der Gefährdung** die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei **Kindeswohlgefährdung**

(2) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den **Schutzauftrag nach Absatz 1** in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des **Gefährdungsrisikos** eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, **um die Gefährdung abzuwenden**.

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem **Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung** nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf,

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- ggf. Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- ggf. das Familiengericht anzurufen,
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Gliederung

1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen
4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung
5. Indikatoren und Instrumente
6. Fazit

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern

- nicht gewillt oder
- nicht in der Lage

sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

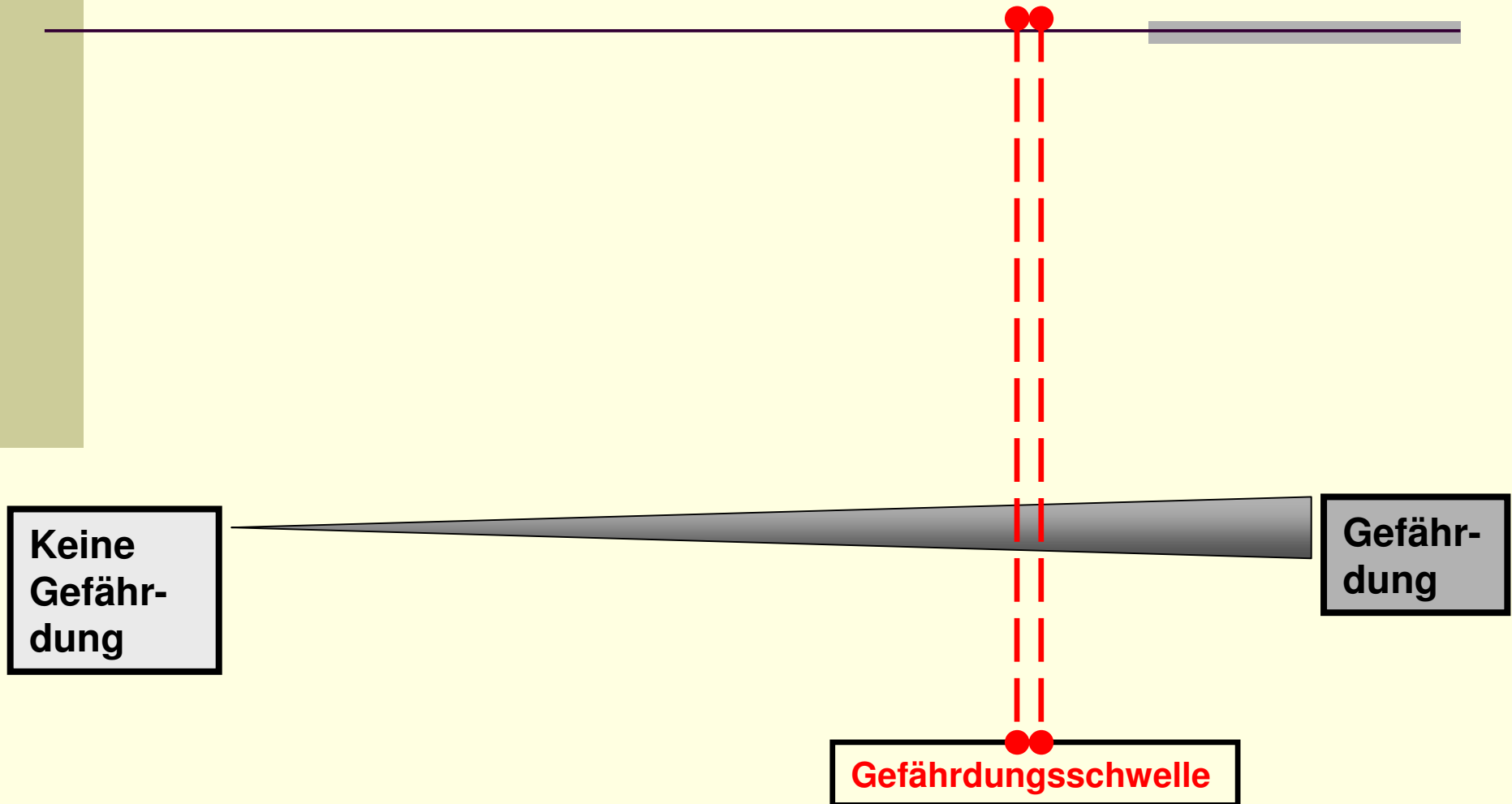
Das bedeutet:

„Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.

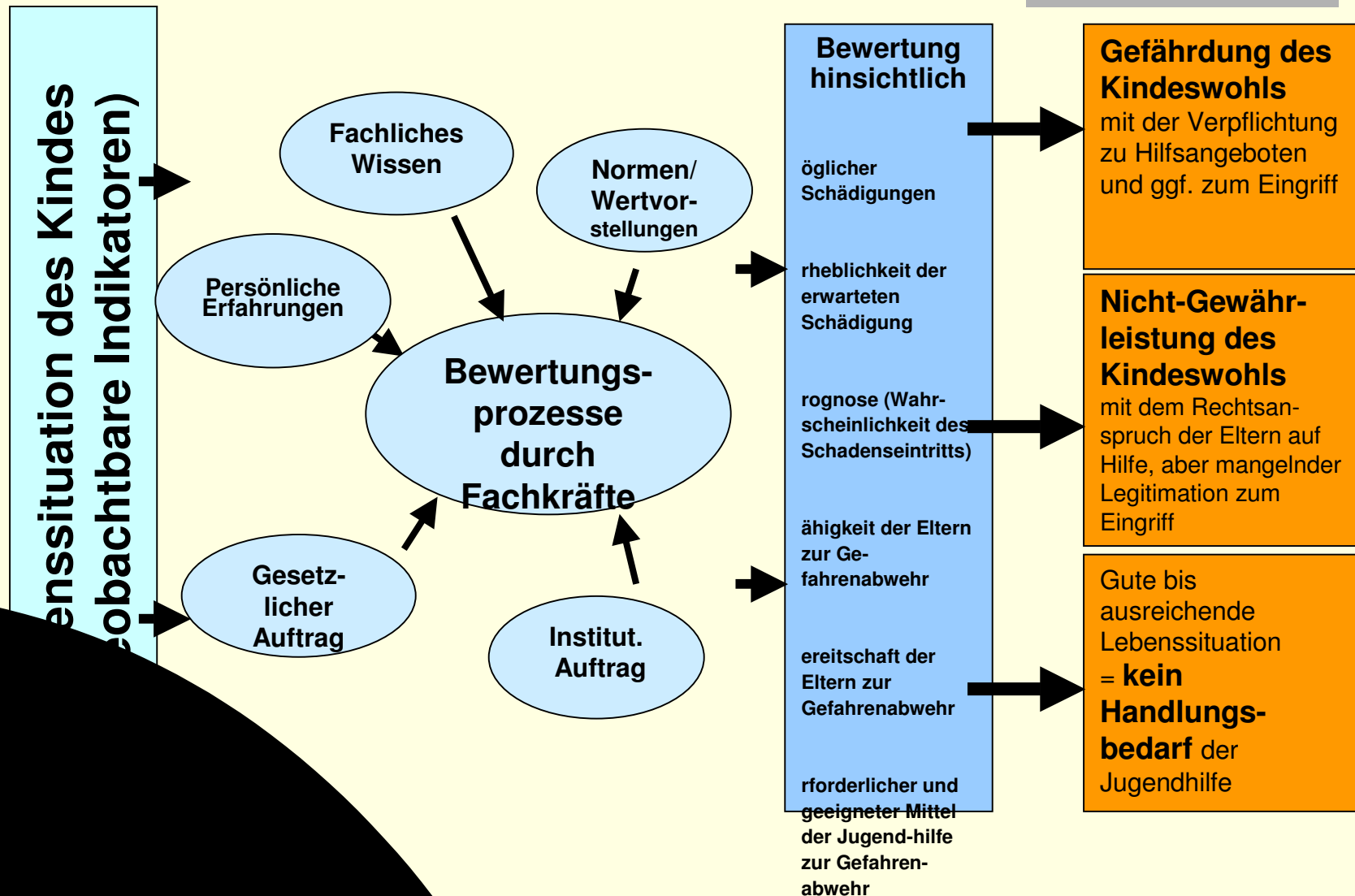
Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gefährdungsschwelle



Zum Prozess der Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung



Gliederung

1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen
4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung
5. Indikatoren und Instrumente
6. Fazit

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schone 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährd. benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schone 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährd. benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

Vernachlässigung.....

.....ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (z.B. Eltern, Pflegepersonen), welcher zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schwestern 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährdung benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

seelische Misshandlung.....

.....ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt.

seelische Misshandlung.....

Ablehnen..... bedeutet eine dauernde Herabsetzung der Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche eines Kindes, zum Sündenbock machen.

Isolieren bedeutet Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten, die für eine normale Entwicklung und für ein Erlernen der sozialen Kultur notwendig sind

Terrorisieren..... bedeutet die ständige Drohung mit Verlassen oder schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen.

Ignorieren.... bedeutet der dauernde Entzug elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit.

Parentisieren... bedeutet, das Kind zum Erwachsenen machen, es dauernd übertriebenen, unangemessenen Anforderungen aussetzen, die das Kind überfordern und die kindliche Entwicklungsstufen ignorieren.

Erleben elterlicher Gewalt..... auch Kinder, die kontinuierlich Zeugen elterlicher Gewalt, erleiden psychische Gewalt

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schwestern 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährdung benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

körperliche Misshandlung.....

.....ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Merkmal ist, dass sie mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird. Die Intensität bzw. das Verletzungsrisiko der Handlungen überschreitet zweifelsfrei die sozial legitimierten Grenzen von Körperstrafen.

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schwestern 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährdung benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

Erwachsenenkonflikte ums Kind.....

... sind Konflikte zwischen beiden Elternteilen, zwischen Eltern und Pflegeeltern/Verwandten, oder wenn nach einer Trennung erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts entstehen.

Häufig ist in diesen Fällen die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind fast unvermeidlich in den Konflikt mit einbezogen und dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird. Es kommt somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch von Sorgerechtsverantwortung.

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schone 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährd. benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

Sexueller Missbrauch.....

.....“ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welcher der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit – unter Missachtung des Willens und der Verständnissfähigkeit eines Kindes - dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.“ (Wetzels, 1997, S. 72)

Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen nach Mütter/Mutter/Schone 2000 (318 Fälle)

■ Gefährdungslage	Als Gefährdungstatabestand benannt (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)		Als Hauptgefährd. benannt (nur eine Nennung pro Fall möglich)	
	absolut	in %	absolut	in %
■ Vernachlässigung	207	65,1	159	50,0
■ Seelische Misshandlung	117	36,8	40	12,6
■ Körperliche Misshandlung	75	23,6	21	6,6
■ Erwachsenen-Konflikte ums Kind	75	23,6	13	4,1
■ sexueller Missbrauch	53	16,7	25	7,9
■ Autonomiekonflikte	41	12,9	18	5,7
■ Sonstiges*	74	23,3	42	13,2
			318	100,0

Autononmiekonflikte.....

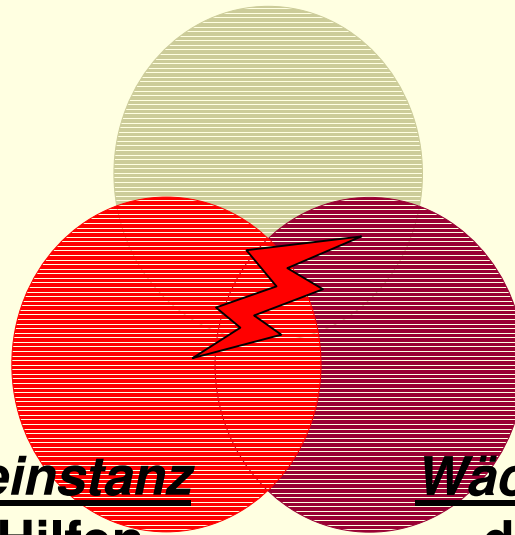
... bezeichnen die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten.

Gliederung

1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen
4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung
5. Indikatoren und Instrumente
6. Fazit

Funktionen des ASD

**Vermittlungsinstanz
zu speziellen/intensiven
Hilfen**



**Eigenständige Hilfeinstanz
im Netzwerk der Hilfen**

**Wächterinstanz über
das Kindeswohl**

Nicht-Gewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

Modell

	Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist "nur" nicht gewährleistet.	Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist gefährdet.
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	C	D
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	E	F

Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

primärpräventiv

sekundärpräventiv

interventiv

- Jugendarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Allg. Förderung der Erziehung i.d. Familie

- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

- Maßnahmen nach Feststellung einer Gefährdung bei der Risikoabschätzung gemäß § 8a Abs. 1
- Anrufung d. Gerichts nach § 8a Abs. 3
- Inobhutnahme



Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung für Eltern



Eine dem Wohle d. Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet



Das Kindeswohl ist gefährdet

Gesamtverantwortung des Staates zur Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

primärpräventiv

sekundärpräventiv

interventiv

- Jugendarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Allg. Förderung der Erziehung i.d. Familie

- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

- Maßnahmen nach Feststellung einer Gefährdung bei der Risikoabschätzung gemäß § 8a Abs. 1
- Anrufung d. Gerichts nach § 8a Abs. 3
- Inobhutnahme

Unterstützung

Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung für Eltern

Eine dem Wohle d. Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet

Das Kindeswohl ist gefährdet

Eingriff

Gefährdungsschwelle

Gesamtverantwortung des Staates zur Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

§ 42 Abs. 6 S. 1 SchultG

Kindeswohl und Elternwille

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld ASD

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld der Träger Hilfe zur Erziehung

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F



Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen/OGS

	Kindeswohl (zumindest auf Mindestniveau) Gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen/OGS

	Kindeswohl (zumindest auf Mindestniveau) Gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

The diagram illustrates transitions between states A, B, C, D, E, and F. Blue double-headed arrows connect A to C and B to D. A red lightning bolt points from D towards E and F.

Gliederung

1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen
4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung
5. Indikatoren und Instrumente
6. Fazit

Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung

Bei der „Konstruktion“ von Kindeswohlgefährdung können geeignete Instrumente eine wichtige und wertvolle Rolle spielen, insbesondere dabei,

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben zu helfen,
- gezielte Wahrnehmung solcher relevanten Faktoren zu ermöglichen und die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen
- dazu beizutragen, blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentationszwang hinsichtlich zentraler Merkmale) und
- die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern.

Bedeutung von Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Indikatoren sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Phänomene bzw. für innere oder latente Zustände.

Indikatoren sollen objektiv feststellbare Sachverhalte sein. Diese Sachverhalte sollen eindeutig in Beziehung zu setzen sein mit dem Konstrukt, das sie anzeigen sollen (blaue Flecken → Schläge → Misshandlung → Kindeswohlgefährdung).

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung des Kindes

- z. B. unerklärbare Verletzungen, grob witterungsunangemessene Bekleidung

Verhalten des Kindes

- z. B. eindeutige Äußerungen des Kindes, gewalttätige Übergriffe des Kindes auf andere

Verhalten der Erziehungspersonen

- z. B. Verweigerung von Krankenbehandlung, Gewalt gegen das Kind, verwirrtes Erscheinungsbild der Erziehungsperson

Familiäre Situation

- z. B. Fehlende Zuordnung zu verantwortlichen Erziehungspersonen

Wohnsituation

- z. B. Familie lebt auf der Straße, erhebliche Gefahren im Haushalt (Spritzbesteck), stark vermüllte Wohnung

Einschätzungsbogen beim Erstkontakt

Ausschnitt I

A = gute bis befriedigende Situation
 B = ausreichende Situation
 C = mangelhafte Situation
 D = ungenügende/gefährdende Situation
 O = es liegen keine Beobachtungen vor

Grundversorgung und Schutz des Kindes

Grundbedürfnisse	A	B	C	D	O	Bemerkungen
Altersangemessene Ernährungssituation						Schriftliche Erläuterungen zu den Sachverhalten, die zu der vorgenommenen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV).
Angemessene Schlafmöglichkeiten						
Ausreichende Körperpflege						
Witterungsangemessene Kleidung						
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren						
Gesicherte Betreuung und Aufsicht						
Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge						
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes						
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen						
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en						
Gewährung altersangemessener Freiräume						
Sonstiges:						

Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung Grundversorgung und Schutz des Kindes

Altersangemessene Ernährungssituation

zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling, überalterte oder verdorbene Nahrung, nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs, kein Abwechslung bei der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung, u.a.m.

Angemessene Schlafmöglichkeiten

Kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz, unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, fehlende Decken zum Schutz vor Kälte, fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. in Einraumwohnungen), u.a.m.

Ausreichende Körperpflege

unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln, langes Belassen in durchnässen und eingekoteten Windeln, unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden, Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, fehlende Zahnhygiene, erkrankte oder verdorbene Milchzähne, unbehandelte entzündete Hautoberflächen, u.a.m.

Witterungsangemessene Kleidung

mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte, Sonne oder Nässe, witterungsunangemessene Kleidung mit der Folge des übermäßigen Schwitzens oder Frierens, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe, u.a.m.

Gliederung

1. Vorbemerkung – rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen
4. Hilfen zur Erziehung und Kindeswohlgefährdung
5. Indikatoren und Instrumente
6. Fazit

Fazit I

Arbeit im Kontext Kindeswohlgefährdung ist immer Arbeit im Spannungsfeld

- ▶ **Zwischen Kindeswohl und „Elternwohl“**
- ▶ **Zwischen Hilfsangeboten und Schutzanforderungen**
- ▶ **Zwischen Autonomie und Zwang**
- ▶ **Zwischen Prävention und Intervention**
- ▶ **Zwischen Kindbezug und Elternbezug**

Fazit II

Eckpunkte der Kooperation zwischen ASD und anderen Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;**
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;**
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;**
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;**
- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Es gibt Überraschungen, auf die sollte man vorbereitet sein.